

Empfehlungen für bilaterale Cochlear-Implant (CI)-Versorgung im Rahmen der Schweizerischen Sozialversicherungen

Einleitung

Im Auftrag und unter Mitwirkung des Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erarbeitete die Kommission für Audiologie und Expertenwesen der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie die vorliegenden Empfehlungen. Sie berücksichtigen neben der wissenschaftlichen, klinischen und praktischen Evidenz für oder gegen eine bilaterale CI-Versorgung die gesetzlichen Anforderungen der schweizerischen Sozialversicherung.

Grundsätzlich ist die Machbarkeit einer beidseitigen Implantation bei Kindern und Erwachsenen aufgrund vielfältiger Untersuchungen anerkannt. Eine beidseitige CI-Versorgung bietet gegenüber einer einseitigen Implantation folgende Vorteile:

- Eine beidseitige Stimulation ist wahrscheinlich für die Entwicklung des auditorischen Systems wichtig.
- Eine oft arbiträre Seitenwahl fällt weg, weshalb in jedem Fall die auf eine elektrische Stimulation besser reagierende Seite erreicht wird.
- Eine mögliche Verkümmernach längerem Nichtgebrauch (Deprivation) der nicht stimulierten Seite kann vermieden werden.
- Das Verstehen von Sprache bei Störlärm kann verbessert werden.
- Es kann ein Raum- und Richtungshören erreicht werden.

Die Empfehlungen wurden von einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus allen fünf CI-Zentren der Schweiz und einem Vertreter des BSV erarbeitet und von der Kommission für Audiologie und Expertenwesen am 20. November 2003 verabschiedet.

Patientengruppen

Obwohl die bilaterale CI-Versorgung bei entsprechenden Voraussetzungen bei allen Patienten Vorteile bieten kann, betrachtet die Kommission die Versorgung von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung als besonders wichtig, da in dieser Patientengruppe einerseits die Reifung des auditorischen Systems noch nicht abgeschlossen ist und deshalb ein möglicherweise entscheidender Vorteil für lange Zeit erreicht werden kann. Andererseits können sich die erwähnten Vorteile auf die Förderung der beruflich-sozialen Integration auswirken. Bei Erwachsenen ist die Reifung des auditorischen Systems weitgehend abgeschlossen und eine bilaterale Versorgung kann die beruflich-soziale Integration nur in Ausnahmefällen verbessern.

Zum heutigen Zeitpunkt kann zudem die bilaterale Versorgung noch nicht als international akzeptierter Standard angesehen werden. Durch technische Weiterentwicklungen könnte sich die Situation in Zukunft ändern und eine Überarbeitung der vorliegenden Empfehlungen erforderlich machen.

Aus diesen Überlegungen betrachtet die Kommission deshalb die bilaterale CI-Versorgung bei Erwachsenen im Rahmen der Sozialversicherung nur dann als indiziert, wenn damit eine klare Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich mit grosser Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann.

Im Einzelnen können folgende Patientengruppen bezeichnet werden, in denen die bilaterale CI-Versorgung im Rahmen der Sozialversicherung möglich ist:

Angeborene Schwerhörigkeit (Geburtsgebrechen) und frühkindlich erworbene Schwerhörigkeit (prälingual)

Säuglinge und Kleinkinder mit angeborener, perinatal oder vor dem Erwerb der Lautsprache (prälingual) erworbener Schwerhörigkeit.

Voraussetzungen:

- Beidseitig etwa gleich ausgeprägte, hochgradige Schwerhörigkeit oder Resthörigkeit.
- Keine adäquaten Reaktionen auf auditorische Reize trotz optimaler Hörgeräteversorgung.
- Anatomische und chirurgische Voraussetzungen für die Implantation beidseits gegeben.
- Physische und psychische Voraussetzungen, die den späteren Gebrauch von zwei CIs und das Erreichen eines offenen Sprachverständnisses als wahrscheinlich erachten lassen.

Die bilaterale CI-Versorgung kann einzeitig, d.h. in einer Operation, oder zweizeitig, d.h. in zwei zeitlich getrennten Operationen erfolgen. Bei drohender Ossifikation der Cochlea nach Meningitis soll möglichst beidseits ein CI implantiert werden, die nachfolgende Anpassung der Sprachprozessoren kann gestaffelt erfolgen. Für die zweite CI-Versorgung gelten folgende Voraussetzungen:

- In der Regel soll die CI-Versorgung der Gegenseite innerhalb von einem Jahr erfolgen.
- Zwischen der Versorgung der ersten und der zweiten Seite sollen in der Regel nicht mehr als 10 Jahre liegen.

Ertaubung bei Kindern und Erwachsenen (postlingual)

Bei plötzlicher beidseitiger Ertaubung (z.B. nach Meningitis) oder bei progressiver Ertaubung bei vorbestehender, mit Hörgeräten versorgter Schwerhörigkeit kann eine beidseitige CI-Versorgung indiziert sein.

Voraussetzungen:

- Die Lautsprache wird mit optimal angepassten Hörgeräten nicht genügend vermittelt.
- Mit einer beidseitigen und nicht mit einer einseitigen CI-Versorgung können der Gebrauch der Lautsprache und damit die Bedingungen für die Erlangung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Tätigkeit im Aufgabenbereich mit grosser Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden.

Bei beidseitiger Ertaubung sollen die beiden Seiten in möglichst kurzen Abständen implantiert werden, in der Regel einzeitig, sinnvollerweise innerhalb eines Jahres. Bei progressiven Ertaubungen, die in der Regel nicht beide Seiten gleich betreffen, hängen die Zeitpunkte von der Entwicklung ab, insbesondere vom weiteren nutzbringenden Gebrauch eines Hörgeräts auf der nicht implantierten Seite.

Medizinisch-chirurgische Voraussetzungen

Für eine beidseitige CI-Versorgung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachgewiesene, beidseitige cochleäre Schwerhörigkeit, welche die audiologischen Indikationskriterien für eine CI-Versorgung erfüllt.
- Beidseitiger Nachweis eines cochleären Lumens, das eine Implantation erlaubt.
- Ausschluss einer retrocochleären Pathologie und beidseitiger Nachweis eines anatomisch normalen Hörnervs.
- Keine allgemeinen medizinischen Kontraindikationen für die Operation.

Rehabilitations- und psychosoziale Voraussetzungen

Für eine bilaterale CI-Versorgung müssen günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anpassung der Sprachprozessoren, für die Eingliederung oder Wiedereingliederung und für einen langzeitigen Einsatz der CI-Systeme vorliegen. Es sollen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Verwendung von modernen CI-Systemen mit einer schnellen Verarbeitung des akustischen Signals und der Möglichkeit von HdO-Prozessoren oder Systemen mit ähnlicher Funktion.
- Physische, psychische, soziale und pädagogische Voraussetzungen, die eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich durch das Erreichen eines offenen Sprachverständnisses als sehr wahrscheinlich erachten lassen.

20. November 2003

Prof. R. Probst
für die Kommission
Audiologie und Expertenwesen

Mitglieder der Arbeitsgruppe: C.L. Bohny, BSV
N. Dillier, Zürich
Th. Linder, Luzern
M. Pelizzone, Genf
M. Vischer, Bern